



ALLGEMEINE PRÜFUNGSVERFAHRENSORDNUNG

A.D.D.I. MARTIAL ARTS ORGANIZATION



1. Abnahme von Prüfungen unter und im Namen der Organisation

Prüfungen werden nach den allgemein üblich gültigen Richtlinien und Ordnungen (stilgerechtes Prüfungsprogramm ohne erhebliche Abweichungen) der einzelnen Disziplinen in den jeweiligen Vereinen, Schulen und Clubs abgenommen. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der Organisation. Die Ordnungen in den jeweiligen Disziplinen sind für alle lizenzierten Prüfer bindend. Die Allgemeine Prüfungsverfahrensordnung ist als ein zusätzlicher Bestandteil zur Prüferlizenz zu verstehen. Ausnahmen müssen vom Vorsitzenden des I.B.B.C. zur Vorlage beim Präsidium beantragt werden. Dies betrifft insbesondere Graduierungen im Meisterbereich, sog. Dan-Träger.

2. Prüfungsveranstalter & Prüfungsausrichter

Veranstalter und Ausrichter ist grundsätzlich der jeweilige Verein, die Schule oder der Club welcher die Prüfung durchführt, (mit Ausnahme von BUNDES-DAN-PRÜFUNGEN) und ist somit auch vollumfänglich für die Einhaltung der Prüfungsrichtlinien verantwortlich.

3. Prüferlizenz (Vergabe & Nutzung)

Von der Organisation beauftragte Prüfer in den Schulen, Vereinen und Clubs sind grundsätzlich Lizenzprüfer nach § 2 BGB. Prüferlizenzen werden nur auf Antrag (bei Eintritt in die Organisation oder Verlängerung) nach Überprüfung an das beantragende Hauptmitglied (Verein / Schule / Club) durch die Organisation vergeben und mit einer Prüferlizenznummer in das offizielle Prüferregister eingetragen. Die Vergabe erfolgt dabei nach festgelegten Richtlinien der Organisation, welche im jeweiligen Anmeldeformular (Anmeldung als Verein/Schule oder Anmeldung als Club/Gruppe) auf der Internetpräsenz veröffentlicht sind. Die durch die Organisation lizenzierten Prüfer (Organisationsprüfer) sind dazu angehalten, den Satzungen, Anweisungen und Ordnungen der Organisation vollumfänglich Folge zu leisten. Eine Zuwiderhandlung kann zum Verlust der Lizenz und zum dauerhaften Ausschluss aus der Organisation führen.

- a. Eine gesperrte oder abgelaufene Organisations-Prüfer-Lizenz berechtigt nicht zur Fortführung bzw. Nutzung der ehemals ausgegebenen Prüferlizenz. Diese ist mittels Antrag an die Verwaltung neu zu beantragen. Eine Zuwiderhandlung kann zum Verlust der Lizenz und zum dauerhaften Ausschluss aus der Organisation führen.
- b. Die vergebene Prüferlizenz darf nur im Rahmen der Mitgliedschaft innerhalb der Organisation bzw. dem eigenen Verein, Schule oder Club eingesetzt werden. Die ausgegebenen Prüferlizenz ist nur innerhalb der Organisation gültig und kann eine Anerkennung eines anderen Verbandes nicht garantieren, obwohl diese im Allgemeinen von den meisten seriösen Verbänden zweifelsfrei anerkannt wird.
- c. Ausnahme zur Vergabe einer Erteilung / Fortsetzung der Prüferlizenz mit Dringlichkeitsantrag. Über die Ausnahme entscheidet der Vorstand nach Einreichung des Dringlichkeitsantrages durch Mitglieder des I.B.B.C. Die antragenden Mitglieder des I.B.B.C. sind gehalten, die Dringlichkeit der Anträge sorgfältig zu prüfen unter Berücksichtigung der §§ 666, 823, 831 BGB.

- d. Gegen Vergabe oder Nichtzulassung zur Vergabe sowie Nichtvergabe einer Prüferlizenz ist der Widerspruch nur bei der Präsidiumsversammlung möglich. Der Widerspruch hat sofort nach Einladung zur Präsidiumsversammlung schriftlich zu erfolgen. Der Widerspruch ist an das Bildungswesen einzureichen. Nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzung ist der Widerspruch vom I.B.B.C. schnellstmöglich, spätestens jedoch 14 Tage vor der Präsidiumsversammlung, beim Präsidenten einzureichen.
- e. In einem Verein, einer Schule oder ein Club tätige Dan-Träger ohne gültige Organisations-Prüferlizenz, dürfen diese nur bis Erlangung einer solchen Prüferlizenz als Beisitzer bei einer offiziellen und organisationgebunden Prüfung fungieren. Die Funktion als Beisitzer kann nur auf Einladung eines lizenzierten Organisationsprüfers (in der Regel durch den als Mitglied geführten Vereins-, Schul- oder Clubleiter) erfolgen. Bei Meistergrad-Prüfungen ab dem 5. DAN ist die Einladung eines Vertreters des I.B.B.C. Komitees zwingend erforderlich. Beisitzer sind nur zusätzlich zur Beglaubigung mit Unterschrift berechtigt.
- f. Ausnahmen zu 4 d bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

4. Prüferlizenzstufen & Vergaben

- a. Ordentliche Prüfer-Volllizenzen werden pro Disziplin und Verein, Schule oder Club nur einmal vergeben. Falls erforderlich, können zusätzliche Unterlizenzen über die Organisation beantragt und ausgestellt werden. Volllizenzen berechtigen zu alleinigen Abnahme von Schüler- und / oder Meistergradprüfungen im der eigenen Schule, Verein oder Club. Bei Berufung in das I.B.B.C. entscheidet die Graduierung des / der Prüfer mit über die abzunehmende Graduierung.
 - zum 1. DAN 2 Dangrade mit Prüferlizenz der jeweiligen Stilrichtung
 - zum 2. DAN 3 Dangrade mit Prüferlizenz der jeweiligen Stilrichtung
 - zum 3. DAN 4 Dangrade mit Prüferlizenz der jeweiligen Stilrichtung
 - zum 4. DAN 5 Dangrade mit Prüferlizenz der jeweiligen Stilrichtung
 - zum 5. DAN und höher 6 Dangrade mit Prüferlizenz der jeweiligen Stilrichtung
- b. Die Einteilung zur Vergabe der Lizenzen unterteilt sich in 3 Lizenzklassen:
 - (Ab 3 DAN) Lizenzstufe A - Prüfungsabnahmeberechtigung bis max: 1. DAN unter der eigenen Graduierung
 - (Ab 2 DAN) Lizenzstufe B - Prüfungsabnahmeberechtigung bis max: 1. DAN unter der eigenen Graduierung
 - (Ab 1 DAN) Lizenzstufe C - Prüfungsabnahmeberechtigung bis max: 1. Schülergrad
- c. Außerordentliche Lizenzen werden auf Antrag mit Zustimmung des I.B.B.C. vom Vorstand mehrfach vergeben. Sie berechtigen zur Abnahme von Schülerprüfungen bis Blaugürtel. Sind zwei Prüfer mit außerordentlicher Lizenz bei einer Prüfung als Prüfer tätig, berechtigen die außerordentlichen Lizenzen zusammen zur Abnahme von Schülerprüfungen bis Braungurt.
- d. Zum Minderheitenschutz ist der Vorstand berechtigt, disziplinartengleiche Lizenzprüfer zu den Schüler-Grad-Prüfungen und/oder Meister-Grad-Prüfung einzusetzen.
- e. Ein erforderlicher Lizenzentzug wird direkt vom Bundes-Disziplin-Leiter oder indirekt auch vom I.B.B.C. oder dem Präsidium über den Präsidenten vorgenommen. Diese erfolgt sofort

bei Austritt, Sperre oder Ableben. Desweiteren ist der Lizenzentzug bedingt durch Fehlverhalten des Lizenzprüfers und /oder Nichtbefolgung der Weisung der Organisation möglich. Der Lizenzentzug ist Disziplinarbedingt und daher ein Widerspruch nicht möglich.

5. Prüfungstermine

Prüfungstermine legen die Vereine, Schulen und Clubs bedarfsbezogen eigenständig fest. Termine zu „BUNDES-DAN-PRÜFUNGEN“ werden von den Bundes-Disziplin-Leitern festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Alle Prüfungstermine sind selbstständig der Verwaltung zu melden, welche diese Termine in den öffentlichen Veranstaltungskalender einfügt.

6. Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren legen die Vereine, Schulen und Clubs in Eigenverantwortung unter Berücksichtigung der üblichen Gebührenerhebung (Branchenüblich) bedarfsbezogen fest.

7. Durchführung von offiziellen Prüfungen

Alle Prüfungen in und unter dem Namen der Organisation, sind in den Organisationspass des Prüflings vollständig und gewissenhaft einzutragen. Die Prüfung muss zusätzlich mit einer Organisations-Prüfungsurkunde (über die Organisation zu anfordern) für die jeweilige Stilrichtung auf den Namen des Prüflings beurkundet werden. Eine Prüfung erlangt nur ihre volle Gültigkeit unter Verwendung der originalen Organisations-Prüfungsurkunde und Eintrag mittels des Organisations-Prüferstempel des Prüfers in den originalen Organisationspass des Prüflings. Nach bestandener Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, den der zuletzt bestandenen Prüfung, disziplinbezogenen entsprechenden erlangten Gürtel / Gürtelgrad zu tragen.

- a. Der Prüfling ist dazu verpflichtet am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung seinen Pass dem Prüferkomitee vorzulegen. Der Organisationsprüfer ist im Gegenzug verpflichtet den Pass des Prüflings auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Gültigkeit vor der Prüfung zu überprüfen. Sollten dabei erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden so ist die Prüfung unverzüglich zurückzustellen und den Sachverhalt zu überprüfen.
- b. Alle durchgeführten Prüfungen sind vom Prüfer in Form von Prüfungsergebnislisten an das Präsidium zur Einsichtnahme, Speicherung und Weitergabe an den jeweilig zuständigen Bundes-Disziplin-Leiter einzureichen.
- c. Ein Eintrag von Prüfungen und Prüfer anderer Disziplinen und Verbände in den Organisationspass des Inhabers ist jederzeit durch diesen Prüfer möglich, sofern dieser offiziell anerkannt ist und über einen zweifelsfreien Ruf verfügt. Der Eintrag ist auf Verlangen dem Präsidium nachzuweisen. Eine Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt der Überprüfung.
- d. Die Zuständigkeit bezieht sich bei Schülerprüfungen auf die Disziplinvertreter oder in deren Auftrag auf die Disziplin-Lizenz-Prüfer. Bei Meistergrad-Prüfungen ist die Einsichtnahme der Beurkundung nach § 810 BGB zur Vorlage und Entscheidung beim Präsidium erforderlich.
- e. Jedes Mitglied hat das Recht, Schülerprüfungen in allen angeschlossenen Vereinen und Schulen oder Clubs abzulegen (Minderheitenschutz).

8. Prüfungsrichtlinien

Schülerprüfungen sind unter Berücksichtigung der §§ 104, 114 und 828 BGB abzuhalten. Ausnahmen bedingen den formlosen Antrag bei den Bundes-Disziplinvertretern oder dem

Präsidium.

Schüler-Grad-Prüfungen im eigenen Verein, Schule oder Club sind jederzeit direkt ohne Antrag möglich, müssen jedoch dem Bundes-Disziplinleiter oder der Verwaltung mindestens 14 Tage vor Beginn per Email angezeigt werden. Gleichfalls sind die entsprechenden, originalen Organisations-Prüfungs-Urkunden anzufordern. Ohne eine vorherige schriftliche Absprache mit dem Präsidium, ist das Verwenden von eigenen oder Fremdurkunden nicht zulässig. Prüfungen welche mit Fremdurkunden durchgeführt wurden, werden nicht anerkannt und können ein Entzug der Prüferlizenz, den Ausschluss aus der Organisation, sowie eine Sperrung des Prüflings für zukünftige Prüfungen nach sich ziehen.

Meister-Grad-Prüfungen bedingen das Mindestalter von 16 Jahren. Ausnahmen bei formellem Antrag zur Zustimmung des Bundes-Disziplinleiters oder dem Präsidiums unter Berücksichtigung der Zustimmung des beauftragten Organisationsprüfers.

Bei Graduierungsprüfung zum 1. Dan ist grundsätzlich die Einsicht der letzten Beurkundung zur Vorlage beim Präsidium, spätestens 14 Tage vor der Meister-Grad-Prüfung erforderlich.

Meister-Grad-Prüfungen sind gesondert auf Vorgabeantrag spätestens 14 Tage vor Prüfungstermin beim Präsidenten zur Zustimmung einzureichen.

Prüfungen bedingen die strikte Einhaltung der Mindestanforderungen der Disziplinprüfungsordnung. Ausnahmen nur mit vorheriger Genehmigung durch den Bundes-Disziplinleiter oder durch das Präsidium.

9. Prüfungsbewertungen

Bewertungen sind diszipliniert. Es soll eine einheitliche Bewertung versucht werden.

Bewertungskriterien:

6,0 mit Auszeichnung

5,5 sehr gut

5,0 gut

4,5 befriedigend

4,0 ausreichend

3,5 mangelhaft

3,0 ungenügend

Hat ein Prüfling bei einer Schülerprüfung eine Durchschnittsnote von mehr als 5,0 erreicht, steht es den Prüfern frei, seine Leistung einen Schülergrad höher zu bewerten. Bei prozentualer Bewertung sind 70 % der Leistungsvorgabe zur Erreichung der Bewertung erforderlich.

Danach regelt sich die Bewertung wie folgt

100% besonders geeignet

90% auszeichnend

80% sehr gut

70% gut

60% befriedigend

50% ausreichend

Hat ein Mitglied bei einer Schülerprüfung eine Durchschnittswertung von mehr als 70 % erreicht, steht es den Prüfern frei, seine Leistung einen Schülergrad höher zu bewerten.

Bei formen-gebundenen Prüfungen stehen die Formen für 50 % Leistung, der zur Erreichung der neuen Graduierung benötigten Leistung. Ansonsten gelten die Vorgaben der Richtlinien zur Punktwertung der Prüfungszulassungspunkte.

10. Prüfungsabschlussmeldung

Abgenommene bzw. durchgeführte Prüfungen sind dem Bundes-Disziplin-Leiter oder der Verwaltung in Schriftform mittels Prüfungsbogen zu melden. Der Prüfer ist dazu angehalten die Prüfungsergebnisse eigenständig nach der Prüfung an die obigen Einrichtungen zu übermitteln.

11. Änderung

Änderung der Prüfungsverfahrensordnung für alle Disziplinen wird beim I.B.B.C. beantragt. Nach Kontrolle des Änderungsantrages reicht das Bildungswesen den Änderungsantrag mit alter und neuer Fassung zur Änderung bei der Präsidiumsversammlung ein. Der Änderungsantrag ist dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Präsidiumsversammlung zur Antragsaufnahme bei der Präsidiumsversammlung vorzulegen.

12. Inkrafttreten

Die Allgemeine-Prüfungsverfahrens-Ordnung tritt mit Neufassungsbeschluss vom 01. Mai 2011 in Kraft. Notwendige bzw. erforderliche Anpassungen oder Änderungen bleiben immer vorbehalten.

Erlassen und Genehmigt

München den, 01.05.2012



Präsident der Organisation



Vize-Präsident der Organisation



Generalsekretär der Organisation

